

Beratungsverlauf					
Gremium	Sitzungs- termin	TOP (ö/nö)	Abstimmungsergebnis		
			Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Gemeinderat	12.06.2024	7 ö			

Sitzungsvorlage

TOP 7: Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau (Teil A und Teil B) vom 23.06.2020, rückwirkendes Inkrafttreten

Sachverhalt

In Folge eines Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, dass die am 23.06.2020 vom Gemeinderat als Satzung beschlossene Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau (Teil A und Teil B) nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Somit ist die Satzung nichtig. Eine nichtige Satzung als Ermächtigungsgrundlage führt zwar grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit, nicht aber zur Nichtigkeit des darauf beruhenden Verwaltungsaktes. Das bedeutet, dass es zwar keine Auswirkung auf die bisherigen Gebührenbescheide hat, die als Verwaltungsakt als abgeschlossenen gelten, wohl aber auf den im Widerspruchsverfahren befindlichen Bescheid.

Der Umstand der nichtigen Satzung kann durch eine rückwirkende Bekanntmachung der Satzung geheilt werden. Jedoch ist eine rückwirkende Bekanntmachung, die länger als 2-3 Monate nach dem Beschluss zurückliegt, nur durch einen erneuten Gemeinderatsbeschluss möglich.

Beschlussantrag

Die Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau (Teil A und Teil B), die der Gemeinderat am 23.06.2020 als Satzung beschlossen hat, tritt rückwirkend zum 24.06.2020 in Kraft, Teil A nur bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Satzung am 01.12.2023.

Erstellt: 05.06.2024 / Savita Christ